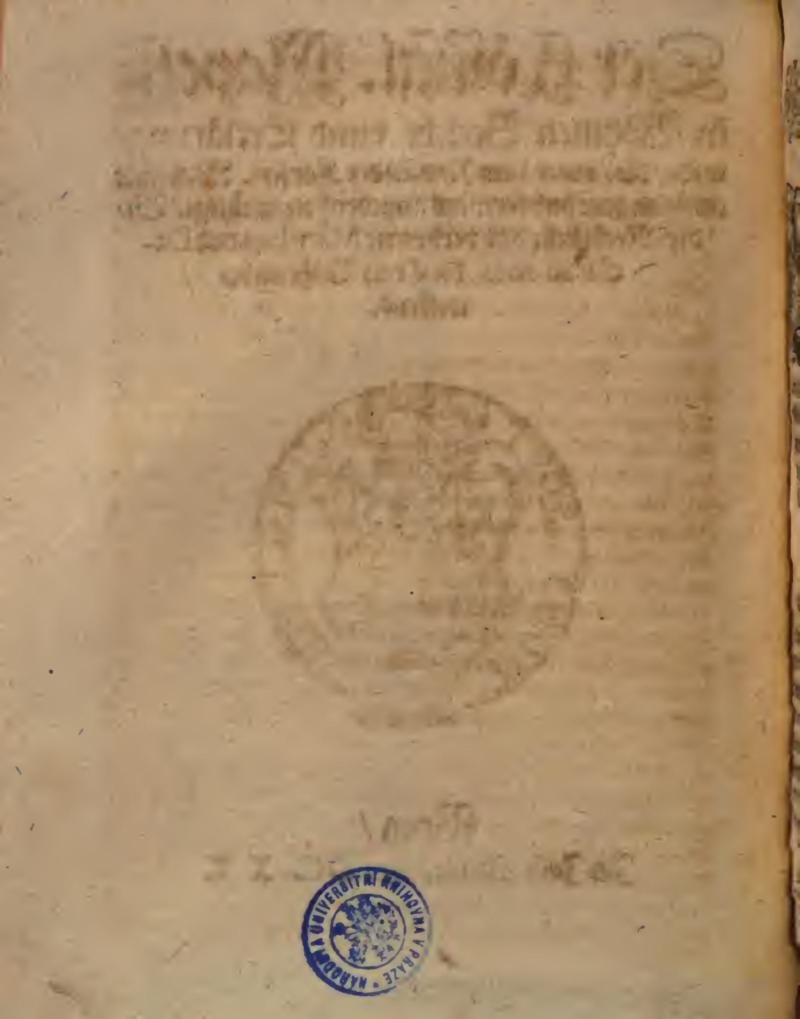
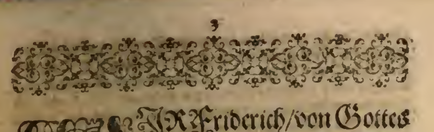
Der Königl. Mayest.

in Böhmen Bericht vnnd Erklärung/
wider die/ vnter dem Namen der Käyserl. Mayestät
außgangene vnd ferners angedrohete/ nichtige/ Wi-
der-Rechtliche vnd verbotene Mandata vnd De-
clarationes; die Cron Böheim be-
treffend.



Prag/
Im Jahr Christi/ M. DC. XX.





WIR Friderich/von Gottes Gnaden/ König zu Böheim/ Pfaltzgraf bey Rhein/ vnnd Churfürst/ Hertzog im Bayern/ Marggraf in Mähern/ Hertzog in Lützelburg vnd Schlesien/ Marggraf in Ober vnnd Nider Lausitz/ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Christlichen Potentaten/ Chur-Fürsten vnd Ständen/ vnsere geflissene Dienst/ Freundtschafft vnnd gnädigen Willen. Vnd fügen denselbigen/ wie auch sonsten jedermänniglichen/ was Standes/ Würden oder Wesens dieselbige seyn/ hiermit zu wissen; Wie daß Wir in glaubwirdige Erfahrung kommen/ was gestalt kurtz verruckter zeit / vnterm Namen der Käys. Mtt. vnterschiedliche scharpffe vngewöhnliche Mandata vnd Patenten, zu vnserm höchsten Præjuditz, Nachtheil vnnd Verkleinerung jnn- vnd ausserhalb Reichs hin vnd wider spargirt, auch etlicher Orten offentlich angeschlagen worden/ darinnen mit einführung allerhand vnbegründten narraten, vnnd nichtigen Fundamenten/ zu förderst die durch gemeiner Stände im Königreich Böhmen/ sampt incorporirter Länder einmütige vergleichung/ auff Vns gefallene/ ordentliche/ rechtmässige Wahl zur Böhmischen Cron/ vermeyntlich vnnd de facto cassirt vnd annullirt, fürters allen deß H. Reichs Fürsten/ Ständen vnd Mitgliedern/ welche sich deren/ mit eusserster Tyranney Mord/ Raub/ brandt vnd vnschuldigem Blutvergiessen / verfolgten vnnd bedrängten Christen / der Cron Böheim vnnd incorporirten Länder / auß Christlichem Mitleyden bißhero einigerley gestalt angenommen/ bey Vermeydung würcklicher declaration vnnd execution, dero jrn den

 Reichs

Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen aufferlegt/ sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böhmen/ vnnd insonderheit Vnser / als nunmehr derselben ordentlich Erwöhlten vnnd gekrönten Königs zuentschlagen; So dann auch Vns mit einführung ganz vnerfindtlicher / vn nützlicher Aufflagen/ bey ebenmässiger starcken commination, auß Röm. Kayserlicher Macht befohlen werden wolle/ vnser durch rechtmässigen Titul erlangtes/ vnd in vnwidersprechlichen Besitz habendes Königreich Böhmen/ sampt dessen incorporirten Landen innerhalb bestimpter Zeit/ gewiß/ vnfehlbar vnd würcklich widerumb zu räumen vnd abzutretten.

Nun stellen Wir anfänglich an seinen Ort / was zu verunglimpffung der Böhemischen Stände / von abschaffung etlicher vntüchtigen vnruhigen Officirer / veränderung der Regierung/ vnnd anordnung der natürlichen Gegenwehr nach längs (aber vngleich) vermeldet: So dann zur Fundirung der Oesterreichischen Prætension vnnd vermeynten Erbforderung / auß weiland Käyser Carlen deß IV. vnkräfftigen vnnd partheylichen Declaration, der Böhemischen Wahlfreyheit: Wie auch König Wladislai vnformlichen vnnd nichtigen Privat testification: vnnd deme mit Gewalt vnnd Schwerdt erzwungenen Siebenvndviertzig Jährigen Pragerischen Landtags Beschluß: Deßgleichen der übel allegirten Achthundert Jährigen Observantz, vnd vorgebener Succession wil angezogen/ vnd vorgeworffen werden: Alldieweil solches alles inn der Stände verfassten Apologien vnnd publicirten Deduction Schrifft/ mit solchem Bestand vnnd Grund/ berichtet/ abgeläynet vnd widerlegt worden / daß Wir deren Widerholung/ vnnd weitläufftige Außführung diesen Orts vnnötig erachten: Sondern zu mehrer Entschuldigung Vnserer Person / setzen Wir inn keinem zweiffel / es werde männiglich / Vnpassionirten Gemüts / deme Vnser sub dato Prag / den 20 Octobris (7 Novembris) publicirtes Außschreiben/ vnd die darinn angezogene Böhemische De-

ſche DeductionSchrifften zur Wiſſenſchafft kommen / zur genüge eingenommen vnnd verſtanden haben / auß was hochdringenden vnvermeydlichen Vrſachen vnnd Bewegnuſſen / nach ſo mercklich groſſer außgeſtandenen Noht / Elend vnnd Jammer / vnnd dadurch abgezwungenen Defenſion, ſo wol mehrbeſagter löblichen Cron Böhmen Stände / beneben den incorporirten Landen / zu der / inn Göttlichen vnnd Weltlichen Rechten erlaubten / vnnd in Krafft habender Privilegien vnnd Herbringens / wolbefügten abdication gemüſſiget: Als auch Wir zu acceptirung der / ohne einige vnſere Gedancken / durch eine freye / deß Königreichs Böhmen Fundamental-Geſetz / Recht / vnnd Freyheiten zugelaſſene Wahl / der ſamptlichen darzu erforderten Stände / Vns angetragenen allbereit erledigten Cron / bewogen worden: vnnd wie Wir bey annehmung derſelben / weder auff mehrere Hochheit noch zeitlichen Nutz geſehen / ſondern zu förderſt GOttes Ehr / die gemeine Wolfart deß Vatterlands / vnd ſo viel möglich / die Conſervation dieſes anſehenlichen / durch feindlichen Gewalt faſt zu grundt verderbten Königreichs vnnd Churfürſtenthumbs / vnnd dann ſo vieler frommen nohtleidenden Chriſten Hertzbrechendes flehen vnnd ſeufftzen vor Augen gehabt: Geſtalt Wir dann mit vnſern reinen Gewiſſen nochmals bezeugen / da Wir bey vnns hetten befinden können / daß durch Vnſere Außſchlagung dieſer Offerirten Cron / das im ſelbigen Königreich entſtandene / vnnd je länger je mehr vmb ſich freſſende Fewer widerumb gelöſchet / die Landkündige Religions-Verfolgung abgeſchaffet / die geſchwächte Privilegia redintegriret, vnnd die Länder vor androhendem Joch vnnd Vnterdruckung geſichert: vnd alſo auch das Römiſche Reich / beſonders aber Wir / vnd andere angräntzende Stände auſſer Augenſcheinlicher Gefahr geſetzet werden mögen / daß Wir nicht allein die angeregte Cron nicht angenommen / Sondern auch Vnſer euſſerſtes darbey gerne angewendet haben wolten / Daran dann verhoffentlich niemand / deme Vnſer gleich von anfang

dieses inn Böhmen entstandenen Unwesens vorgangene Actiones bekandt/ zu zweiffeln vrsach haben kan. Sintemal vnlaugbar/ daß Wir neben etlichen andern guthertzigen Chur- vnd Fürsten so wol alsbalden / bey angehendem als zunemenden diesen schädlichen Fewers an trewhertzigen auffrichtigen Warnungen vnd anerbieten/ fernerm Vnglück vorzukommen / an Vns nit ermangeln lassen / zu dem ende Wir dann auch bey Jüngst vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt / durch vnsere Gevollmächtigte / neben vnsern weltlichen MitChurfürsten trewlich gerahten/ vnnd Vns bemühet / damit vor anderer Handlung das empor schwebende Kriegswesen im heiligen Reich/ vnnd besonders in der Cron Böhmen / inn einen friedlichen ruhigen Standt widerumb gebracht werden möchte: vnnd zu erlangung dieses Zwecks/ nichts liebers gesehen / (solches auch durch die Vnserige zum öfftern anregen lassen) als daß der Stände inn Böhmen / damals naher Franckfurt abgeordnete Gesandte auff ihr innständig anhalten ein- vnnd vorgelassen / gehöret / vnnd nicht also / wie geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren. Vnd werden die/ bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürstliche Protocolla bezeugen / daß vnsere Gevollmächtigte zu derselben spöttlichen abweisung so wenig gewilliget / als wenig Wir der Käys. Mtt. (als eines Königs in Böhmen) Einnam vnd Zulassung in das Churfürstliche Collegium adprobiret, sondern zu mehrmal protestiret vnnd erkläret / daß Wir den Ständen der Cron Böhmen an jhren Freyheiten vnnd Gerechtigkeiten nichts zuentziehen / noch einem oder andern hiedurch ichtwas zu præjudiciren gemeynet seyn.

Demnach aber solche wolgemeynte Erinnerungen vnd Protestationes nichts verfangen / sondern bemelte der Böhemischen Stände Gesandte wider alles herkomen/ vnd der Völcker Recht/ vngehört mit grossem despect wider zu rück ziehen müssen / auch jhre überschickte Schrifften keinmal im Churfürstlichen Collegio proponiret, oder die gantze Sache recht vnnd ordentlich

vorge-

vorgenommen vnd tractiret werden wollen. Jnnmittels aber/ vnnd vnauffhörlich den Landen mit eusserster Feindseligkeit vnnd Verderben zugesetzt worden: Als hat auch die/ im Churfürstlichen Collegio der zeit bedachte/ vnnd vorgeschlagene Interposition, (darzu gleichwol noch ein lange zeit gehört/ vnnd inn dessen in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen/) zu keiner Würcklichkeit kommen können/ noch auff der Gegenseiten mit gehörigem Ernst oder Eyfer geachtet/ sondern vielmehr zur verlängerung der Sachen/ vnnd Außmattung der Länder/ vermeynet vnnd angesehen worden. Dannenhero also die auff gemeinem Landtag zu Prag domals versamblete Stände/ inn solchen ihren eussersten Nöhten vnnd Drangsalen: da sie auch auß beschehener schimpfflichen Abweisung irer Gesandten/ sich keiner gleichmässigen/ vnpartheyischē Verhelffung mehr zuversehen gehabt: zu andern Mitteln/ sich vor gänzlichem Vntergang zu salviren, vnnd die nunmehr Weltkündige Enderung mit der Cron/ vermög ihrer wolhergebrachten Privilegien/ vor vnnd an die Hand zu nehmen/ gedrungen worden: Wie solches auß ihren publicirten Schrifften vnnd Deductionibus mit mehrem zuerlernen ist.

Darauß dann männiglich/ auch geringen Verstands/ vnschwer zuermässen/ daß keines wegs Vnns/ als die Wir jederzeit vnser Gemüt vnnd Gedancken dahin gewendet haben/ wie so wol im H. Reich Fried/ Ruhe vnnd Einigkeit widergebracht vnnd erhalten/ also auch die inn der Cron Böhmen/ als einem ansehenlichen Churfürstenthumb entstandene Vnruhe gestillet/ vnnd inn friedlichen Stand widergebracht werden möchte; Sondern vielmehr so wol von denjenigen/ welche gleich anfangs die Waffen den gütlichen Mitteln vorgezogen/ als auch bey obbesagtem Wahltag/ die wolgemeynte Consilia, Warnungen/ vnnd Protestationen, in Wind geschlagen/ vnnd ihren einmal vorgesetzten/ zuvor lang getriebenen vnnd verglichenen Zweck durchzudringen/ alle Mittel vnnd Weg gesucht haben/ die Vrsach/

dardurch die Böhemischen Stände vnnd incorporirte Länder zu dieser endlichen Resolution bewogen worden/zuzuschreiben sey.

Wie gar man auch andern Theils zu keiner Friedfertigkeit geneiget/das gibt der Progress aller Sachen vnnd dieses gnugsam zuerkennen/ daß auch noch bey Anfang vnserer Königklichen Regierung/da wir Vns gleich auff gehabten anlaß zur fridlichen Tractation erboten/ dieselbe gäntzlich außgeschlagen worden.

Daß aber Vns zugemässen werden will/ als solten Wir durch annehmung deren Vns/ohne einiges eindringen/ ordentlicher weiß der Cron Böhmen Rechten vnd Fundamental Satzungen/auch dem Herkommen nach/ auffgetragene/ vnnd durch vorhergegangene rechtmässige abdication, erledigten/ vnnd gäntzlich vacirenden Cron Böhmen/ der Käyserlichen Mayestät solch Königreich/ vnd die incorporirte Land wider den allgemeinen Landfrieden/ durch Rebellische Waffen/ eygenthätlicher weiß zuentziehen/vnterstanden haben: daran geschicht Vnns zumal vngütlich: vnnd mögen auch darüber aller Vnpartheyischen/ inn- vnd ausserhalb Reichs/ gebürende erkandtnuß leiden: Sintemal durch der löblichen Stände inn Böhmen vorgemelte publicirte vnterschiedliche Deduction-Schrifften/ nicht allein jhre Befugsamkeit vnnd rechtmässige Vrsachen der vorgenommenen abdication, sondern auch jhr wolhergebrachtes Recht der freyen Wahl/ vnnd daß niemand mit fug vnnd grunde darwider einiger rechtmässigen Succession sich berühmen/ vnnd darbey durch gefährliche/ den Legibus Fundamentalibus gantz widrige pacta vnnd cessiones, wider vnnd hinder der Stände wissen vnnd willen/mehrgemeldt Königreich Böhmen/ vnd eigenthumblich deß heiligen Reichs/ sampt den andern herrlichen Ländern/ wol gar frembden außländischen zuschantzen könne/ dergestalt vor Augen gestellet worden/ daß darauß männiglich zur gnüge abzunehmen/ wie gar zu viel vnd vnrecht Vns/

die Wir

die Wir niemanden / auch geringen Standts / das seinige wider Recht zu entziehen begehren / mit angeregter Bezüchtigung geschehe.

Vnd ob wol die Kay. May. durch ein / vor diesem publicirtes Edict mehr besagte / von den Ständen der Cron Böhemen vorgenommen / vnd auff vns gefallene Wahl vnd Krönung / mit erzehlung allerhand scheinbarer Vmbstände / ein geraume verflossene zeit hernacher / nicht allein zu widersprechen / sondern auch allerdings zu cassiren vnd zu annulliren sich angemast / so stehen wir doch in der vngezweiffelten Hoffnung / es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können / daß Ihre May. als welche in dieser Sachen / wegen deren von den Ständen besagter massen vorgenommenen Abdication vnd erfolgten Wahl / ihre von etlichen vngültigen Præsuppositis, hergeführte Oesterreichische Prætensiones zu haben vermeynen / vnd also eine Parthey seynd / die Cognition, ob nemblich die Ständt in Böhmen / hierinnen rechtmässig / jren ReichsSatzungen vnd Privilegien gemäß gehandelt / vnnd also die newe Wahl kräfftig oder nichtig / vnd von Vnwürden sey / keines wegs gebühre / noch im Rechten zu verantworten / jre Privatsachen vnd Oesterreichische Prætensiones vnter dem Schein der Kayserlichen Authoritet, Vollmacht oder Obmässigkeit / mit angedroheten Executions Processen durchzutringen / vnnd sich selbsten in propria causa allem Rechten vnd ReichsOrdnungen zugegen / eignes Gewalts zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Kayser Friederich / Kayser Carl / Kayser Rudolff vnnd andere vorgehende Römische Kayser / sich in jhren / gegen die Reichsständ habenden Particular Forderungen vnd Strittigkeiten / deß Klägers vnd Richters stell sich zugleich angemasset oder vnternommen haben.

Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnd incorporirte Länder / einem Römischen Kayser keiner Iurisdiction vnd Botmässigkeit / ausserhalb was die von dem



H. Reichs rührende Lehenschafft belanget/ an solchem Königreich geständig: Gestalt sie dann einem Römischen Kayser/ vnd deß H. Reichs Gericht weder am Kayserlichen Hof/ oder der Cammer zu Speyer / auch andern deß Reichs Constitutionibus / Kräyß Verfassungen vnnd gemeinen Abschieden nicht vnterworffen/ sondern jre eigene Landtrecht/ Privilegia, Ordnung/ Exemtiones vnd herkommen haben.

So ist auch hierauß nicht vnschwer abzunemmen / wie vnzeitig vnd vngeräumt die Kayserliche Hofrähte sich inn dieser Privatsachen / deß Richterlichen Ampts wider Vns annassen thun/ welche weder jrer Person vnd Qualitet halben darzu nicht beruffen: noch von den Weltlichen Chur- vnd Fürsten dafür erkennet oder angesehen worden / daß sie sich deß Fürsten Rechts/ eygnen Gewals vnterfangen/ auch gegen König vnd Churfürsten mit solchen vngereumten / nichtigen Processen verfahren solten: Sondern wann Jhre Kay. May. als ein Ertzhertzog zu Oesterreich dero vermeynte Böhmische Erbforderung mit ordentlichen Rechten außzuführen gewillet / so werden sie solches nicht von jhren Privat Rähten vnnd Dienern / sondern nach Jnhalt der Cron Böhmen Privilegien / vor derselben / zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern / jhnen vnd nach allgemeiner Recht verordnung / als der Kläger vnd Actor, Forum rei suchen vnd verfolgen müssen / Wie auch hingegen widerumb / vnnd woferrn sie als ein Römischer Kayser von andern mit Recht besprochen werden/ so seyn sie/ vermög der Gülden Bull Caroli IV. vor einem Pfaltzgrafen vnd Churfürsten Redt vnd vnd Antwort zu geben schuldig / vnd dahero also jhm nicht selbst Recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpassionirter an der offenbahren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeynten Kays. Edictal cassation einigen Zweiffel haben wirdt/ als seynd Wir auch der gäntzlichen Zuversicht/ es werde auß ebenmässigem Fundament sich niemands / die darauff allbereit ergangene / scharpffe

Kayserl.

Käysel. Mandata, oder die so der geschehenen Betrohung nach/ vielleicht noch weiter erfolgē möchten/ sie seyn gleich wider Uns/ Unsere Angehörigen oder Assistenten gerichtet/ anders als vor nichtig vnd krafftloß (wie sie dann an sich selbst in Warheits-Grunde beschaffen/ vnd Wir in omnem eventum alle Unsgebührende gegennohtdurfft hiemit in acht genommen haben wöllen) halten können: in Betrachtung alle solche Proceß/ sine ulla legitima causæ cognitione: auß Passionirtem Gemüht/ in propria causa herrühren: vnd zwar zu der Zeit/ da Ihre May. allbereit bißher via m facti & armorum eligirt vnd gebraucht/ vnd an aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben/ daß also dergleichen procedere/ nicht alleine dem gemeinen/ vnd aller Völcker Rechten/ sondern auch den Heylsamen Reichs Constitutionibus, vnd der hochbetewerten/ auch mit leiblichen Eyden bestättigten Kayserlichen Capitulation schnurstracks zuwider/ als in welcher außtrücklich Ihr Mayest. sich mit folgenden Worten leiblich verbunden:

Daß sie die Chur fürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Herrn vnd Ständt deß Reichs/ selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen/ noch andern zuthun verhengen/ sondern wo Ihrer Kay. May. oder jemands anders/ zu jhnen allen/ oder einem insonderheit zusprechen hetten/ oder einige Forderung fürnemmen/ dieselbe sampt vñ sonders/ Auffruhr/ Zwitracht/ vnd andern Vnraht im Reich zuverhüten/ auch Friede vnd Einigkeit zuerhalten/ zu Verhör vnnd gebürlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/ vnnd mit nichten gestatten wollen/ in dem oder andern Sachen/ in was Schein/ oder vnter was Namen es geschehen möchte/ darinn sie ordentlich Recht leiden mögen/ vnd deß vhrbötig seyn/ mit Raub/ Nahme/ Brand/ Vehden/ Krieg oder anderer Gestalt zu beschädigen/ angreiffen oder zu überfallen/ das auch jhre May. vorkommen/ vnd kei-

nes wegs gestatten sollen noch wollen / daß hinführo jemanden / Hoch oder Niedern Stands / Churfürst / Fürst oder andere / ohne Vrsach vnnd vngehört / inn die Acht vnnd Oberacht gethan / gebracht oder erklärt werde / sondern in solchem ordenliche Proceß vnd deß H. Röm. Reichs auffgerichte Satzung / nach außweisung deß Heyligen Reichs reformirter Cammergerichts Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann endlich / daß Jre May. auch der Güldenen Bull / vnnd andern deß H. Reichs Satzungen zu wider / kein Rescript Mandat oder ichts anders beschwerliches / in einigerley Weiß oder Weg außgehen lassen / noch dergleichen für sich selbsten / von einigerley Obrigkeit nit erlangen noch gebrauchen sollen / mit dem außgedruckten Anhang / da vorgemelten Articklen vnnd Puncten ichtwas zuwider erlanget oder außgehen würde / daß alles solches krafftloß / todt vnd ab seyn solte.

Wann nun wir in gegenwertiger Differentz / darinn Wir mit der Kays. May. wegen Jhrer / als eines Ertzhertzogen privatprætension, Vnsers in rechtmässigem Besitz habenden Königreichs Böhmen / vnd derselben incorporirten Länder halben gerahten / noch zur zeit mit ordentlichen Rechten / so wir doch an vnparthey lichen vnd gehörigen Orten / vermög der Böhmischen Privilegien wol leyden mögen / nicht besprochen: Als wird Vns niemand verdencken können / daß Wir dem vnterm dreyssigsten Aprilis nechsthin wider Vns vnmäßlich ergangenen Kayserlichen Monitorial Mandato, auß welches allen Rechten vnnd Reichs Satzungen zuwider / auch vermög jetzangeregter Kayserlichen Capitulation, vnd Güldenen Bull / an sich selbsten / krafftloß / nichtig vnnd todt / keine Volg zuleisten wissen; Gestalt Wir dann nicht zweyffeln / es werden auch andere Stände vnd

de vnd Mitglieder deß Reichs / so sich dem Hauß Spanien nicht offentlich mancipiret, oder zu Diensten gestellet / durch die an sie ergangene vnd auß obangezeigtem bestendigem Fundament vngültige Mandata, von Ihrer löblichen / zur Ehren GOttes / vnd Trost so vieler vnbillich betrångter Christen gereichenden Intention nit abwendig machen lassen / der zuversichtlichen Hoffnung / es könne kein verständiger Mensch / so sich durch vnzeitige Affecten vnd eingebildete privat Respecten nicht verblenden läst / daß Wir oder Vnsere Assistenten durch diese Vnsere beständige Resolution, so Wir wider Ihre Mayest. nicht als wie ein Römischen Kayser / (deme Wir sonsten an schuldigem Respect, nach Außweisung der Reichs verfassung nichts entziehen) sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich wegen vermeinter Privat prætension nemmen müssen / den Reichs Constitutionibus im geringsten zu wider gehandelt / vnd dannenhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Execution, deren in Reichs Constitutionibus auffgesetzten Straff / mit Fug vnd Recht beschweret werden könten so viel desto weniger / weil die bißher attentirte vnnd fernere angedrohete Proceß / auff die Reichs Constitutiones fundirt werden wollen: welche doch von Vns gar nicht / sondern viel mehr auff der andern Seiten hindan gesetzt / vnd mit vnerhörter Grausamkeit / durch eingeführtes frembd: Barbarisches Kriegsvolck überschritten worden / daß also die von der Natur / vnd in allen Rechten erlaubte / abgedrungene Defension vnd Rettung durch dergleichen Schein deß Rechten / mit keinem Grunde den Betrångten kan oder sol entzogen werden.

Da aber wider alles Verhoffen die Kays. Mayest. noch ferner sich dahin verleyten lassen solten / daß Sie / vnbetrachtet ires leystleten thewren Eydes / wegen dieses an Vns / Vnserer Cron Böhmen / vnnd incorporirten Länder halben / vermeyntlich habenden Zuspruchs propria Authoritate, Vns / Vnsere angehörige Verwandten / mit angedeuten Achts-Pro-



ressen zu beschweren/eigenthätlich vnnd Feindtlich/ Vorab auch in vnsern Erblanden zuvergwaltigen/vnd als über vorige in Böhmen/vnd dero benachbarschafft continuirte Feindseligkeiten/auch an andern Orten im Reich/noch newe Auffruhr/Zwitracht vnd andern Vnraht zuverursachen/ vnd also ihres theils den gemeinen Landtfrieden/gleich jam gar auffzuheben/ sich vnderstehen solte: So müsten wir es zwar Gott dem höchsten Richter in Gedult befehlen/der tröstlichen Zuversicht/gleich wie Wir bißhero seine wunderbarliche Vorsehung vnnd starcke Hand augenscheinlich gespürt/daß also seine Göttliche Allmacht Vns auch förderst Vätterlich nicht lassen/sondern solche Mittel verleyhen werde/damit Wir durch seinen Beystandt/Vns wider so vnbilligen Gewalt/vnd vnverhoffte Vnchristliche thathandlung schützen vnd auffhalten können.

Wollen Vns aber hiemit außtrucklich bedinget/vnd in bester Form vor Gott vnd der Welt protestirt haben/auff den fall (den doch der liebe Gott gnädig abwenden wolle) durch mehr angeregte cöminirte, widerrechtliche scharpffe Executionsproceſs in vnserm geliebten Vatterlandt Teutscher Nation/wie zu besorgen/ein allgemeines Fewer angezündet werden solt/daß alsdann solch Vnheil nicht Vns/sondern den jenigen Rähten vnd Dienern zu imputiren seyn werde/welche die Kay. May. dero geschwornen Capitulation, (in massen inen Pflicht halber obgelegen) nicht alleine nicht erinnert/sondern auß eigen Nutz/auch imaginirtem grossem Dominat, in Böhmischen Landen vnd Rachgirigkeit/solche Mittel an die Handt gegeben/welche mehrbesagter Capitulation vnnd gemeinem friedlichen Wolstandt/in viel wege zuentgegen lauffen.

Welches Wir also erheischender Vnserer Notdurfft nach männiglich zuerkennen geben wollen/deß gäntzlichen verhoffens/es werde sich niemand/dem Recht vnd Billigkeit angelegen/nach eingenommenem diesem warhafftigen Bericht/durch die/im Eingang angezogene/nichtige/dem Rechten vnd Kays. Capitulation

Nation zuwiderlauffende Mandata / gegen Uns / Unser Angehörige und Verwante in dieser, mit J. May. als einem Ertz-Hertzogen zu Oesterreich habenden Strittigkeit zu ungutem nicht bewegen, noch ihnen die Executionskosten, zu Vollführung solcher privatprætensionen, erfflegen lassen, welche das Hauß Oesterreich hiebevor selbsten niemals respectiret noch geachtet / oder das wenigste bey zugetragenen ExecutionsFällen / gethan oder contribuirt, sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren, außziehen und befreyen wollen.

Derenthalben deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten unnd Ständt anjetzt umb so viel weniger Ursachen haben, sich mit derselben / auch ihrenthalben, wider Uns zu beschweren und beladen: sondern hingegen geneigt seyn / da Uns oder den Unserigen obgemeldter Gestalt zugesetzt werden solt / mit Raht und That beyzuspringen / und vermög der ExecutionsOrdnung (die Wir je und allzeit in gebürender Acht und Observantz gehalten) Uns vielmehr derselben Hülff zuleisten / so ein jeglicher Krayß- unnd Reichsstandt dem andern in dergleichen feindseligen Bedrängnuß und Einfallen zuerstatten schuldig und verbunden ist. Darumb Wir Sie dann freundlich / günstig und gnädig hiermit ersucht und Uns zu einem gleichmässigen hinwiderumb erboten haben wollen. Geben zu Prag den 1. Julii,

Anno 1620.

E N D E.

